

Vorblatt

Problem:

§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2008, sieht vor, dass die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister kompetenzbasierte Curricula für anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf einzelne Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung verordnen kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist.

Ziel:

Ziel ist die Erlassung kompetenzbasierter Curricula für die Teilprüfungsbereiche der Berufsreifeprüfung, die von Anbietern (Erwachsenenbildungseinrichtungen und Schulen in der Teilrechtsfähigkeit) von anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung anzuwenden sind.

Inhalt /Problemlösung:

Inhalt des Verordnungsvorhabens ist die Verfassung von Curricula in den Teilprüfungsbereichen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und in den Fachbereichen. Die Curricula definieren Kompetenzen auf Reifeprüfungsniveau, die für die positive Absolvierung der Berufsreifeprüfung zu erlangen sind. Weiters enthalten die Curricula didaktische Richtlinien für die unterschiedlichen Zielgruppen der jugendlichen und der erwachsenen Bildungswerberinnen und -werber.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Da alle Anbieter anerkannter Vorbereitungslehrgänge für die Berufsreifeprüfung diese Curricula anzuwenden haben werden, werden die Anforderungen aber auch die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung transparenter, was zu einer höheren Akzeptanz dieses Instituts und folglich zu besseren beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen führen soll.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der letzten Novelle zum Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2008, wurde die Möglichkeit geschaffen, kompetenzbasierte Curricula für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung zu verordnen, wenn dies im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist. Solche Curricula sind den anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zugrunde zu legen, die von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderempfänger anerkannt sind, und von Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, angeboten werden.

Der Regierungsvorlage zum Berufsreifeprüfungsgesetz (Nr. 577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XXIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Unterschiedliche Lehrgangsangebote (allenfalls auch unter Zugrundelegung unterschiedlicher Lehrpläne öffentlicher höherer Schulen) können es erforderlich erscheinen lassen, einheitliche Curricula vorzugeben. Diese wären dann die Grundlage für die Gestaltung des Lehrganges sowie für die im Rahmen des Lehrganges abzunehmende Teilprüfung der Berufsreifeprüfung. Anders als die für Schulen verordneten Lehrpläne sollen (erforderlichenfalls verordnete) Curricula nicht inputorientiert, sondern kompetenzbasiert sein. Dadurch wird dem Umstand der außerschulischen Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, dem Charakter der Berufsreifeprüfung als Externistenprüfung (Ergebnisorientierung) und dem Anforderungsprofil der im Berufsleben bzw. in der Berufsausbildung stehenden Personen entsprochen.“

Derzeit stellen die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, die von Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten werden, zwar auf die Erreichung des Reifeprüfungsniveaus ab, die Kompetenzerreichung ist jedoch mangels eines gemeinsamen Standardniveaus unterschiedlich. Durch die zentrale Verordnung von Curricula für die einzelnen Teilprüfungsbereiche wird ein einheitliches, für alle Anbieter verbindliches Kompetenzniveau festgelegt. Weitere Funktionen der kompetenzbasierten Curricula bestehen darin,

- die Anforderungen der Berufsreifeprüfung transparent darzulegen,
- Abschlüsse höherer Schulen mit jenen im Rahmen der Berufsreifeprüfung besser vergleichbar zu machen,
- die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber in die Lage zu versetzen, sich unabhängig vom Anbieter eines Lehrganges mit den für die Berufsreifeprüfung zu erreichenden Kompetenzen auseinanderzusetzen und
- potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Anforderungen der Prüfung und die Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung erreicht haben, zu informieren.

Mit der Einführung kompetenzbasierter Curricula zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung wird eine parallele Bewegung zum Regelschulwesen, nämlich jene der Standardisierung von zu erlangenden Kompetenzen, eingeleitet. Es ist daher von Bedeutung, das vorliegende Vorhaben in einem Kontext zur Einführung der Bildungsstandards gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2008, zu sehen und sowohl inhaltlich als auch begrifflich aufeinander abzustimmen.

Die Besonderheiten der kompetenzbasierten Curricula im Vergleich zu Lehrplänen des Regelschulwesens liegen darin, dass diese lediglich ein Mindeststundenausmaß pro Teilprüfung enthalten und unabhängig von einer Schulart oder einer Semestergliederung auf die Erlangung bestimmter Kompetenzen abstellen. Die Loslösung des Curriculums von diesen lehrplancharakteristischen Faktoren räumt den Anbietern eine größere Flexibilität in der Organisation der Lehrgänge und in der Konzeption der Wissensvermittlung ein. Dies ermöglicht ihnen insbesondere, verstärkt auf die lerndidaktischen Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen einzugehen. Diese sind größtenteils Berufsschüler oder erwachsene Berufstätige, die im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern einer höheren Schule eine wesentlich vielschichtigeren Altersstruktur aufweisen und darüber hinaus ein unterschiedliches Ausmaß an vorhandenem Schulwissen mitbringen. Die Didaktik der Wissensvermittlung hat auf diese Umstände Bedacht zu nehmen, was durch die didaktischen Richtlinien, die jedem Curriculum beigelegt sind, zum Ausdruck kommt.

Wie in den didaktischen Richtlinien erwähnt, wird im Sinne der Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge jedenfalls von einem gewissen Mindestmaß an grundlegenden Kenntnissen der Bildungswerberinnen und -werber auszugehen sein. Den Anbietern von Lehrgängen steht es im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Vertragsgestaltung hinsichtlich der Zulassung zu Vorbereitungslehrgängen frei, bestimmte Vorkenntnisse als Zugangsvoraussetzungen festzulegen.

Nachfolgende Ausführungen sollen aus pädagogischer Sicht zum besseren Verständnis von kompetenzbasierten Curricula beitragen:

Der Begriff „Kompetenz“ entwickelte sich aus der Schlüsselqualifikationsdebatte in der Berufsbildung (Achatz/Tippelt, 2001), ist aber inzwischen im gesamten schulischen Bereich fest verankert. Beinahe alle Fachpublikationen lehnen sich an die Definition von Franz Weinert (2001) an, der „Kompetenzen als kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ versteht, „um gewisse Probleme zu lösen und die damit verbundenen motivationalen, volitionalen (=Umsetzungskompetenz) und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.

Kompetenzen werden somit als Maßstab für den Erfolg von Lernprozessen gesehen. Die Erreichung dieser Ziele erfordert zunächst ein verändertes Rollenverständnis, das den Lernenden mehr Aktivität, Selbststeuerung und Eigenverantwortlichkeit im Lernprozess einräumt und den Lehrenden vorrangig unterstützende Funktionen beim Lernprozess zuweist. Zur Förderung des Kompetenzaufbaus können unterschiedliche Lernprinzipien empfohlen werden, die vor allem sinnstiftende Fragestellungen wie guter Lernkontext, optimale Lerngelegenheiten, Vielfalt der Lernorte, „Learning Environments“ und praktische Arbeiten in den Vordergrund rücken.

In diesen situativen Kontexten bewähren sich projektbezogenes Lernen, Fallstudien in Regionen und Betrieben und die Entwicklung von Portfoliomethoden. Ergebnisse der Hirnforschung und die wissenschaftliche Begleitung konstruktivistischer Lernmethoden zeigen, dass die individuelle Konstruktionsleistung von Wissensgenerierung im Vordergrund steht, deren Qualität mit der Vielseitigkeit der Erfahrung wächst. Aus zahlreichen Einzelerlebnissen werden Kategorien, Regeln, und „Routinen“ abgeleitet. „Die Funktion der Lehrenden liegt in der Schaffung und Ausgestaltung von Erfahrungsräumen – und nicht so sehr in der Präsentation seines (individuell konstruierten) Wissens“ (Tippelt/Schmidt, 2005).

Beim „kompetenzbasierten Curriculum“ geht es darum, Erkenntnisse aus den Projekten zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards auf Externistenreifeprüfungen anzuwenden, die bisher mit den Schultypen der berufsbildenden höheren Schulen verknüpft waren. Das Curriculum beachtet in besonderer Weise die unterschiedlichen Zielgruppen der jugendlichen und erwachsenen Bildungswerberinnen und -werber, die einer entsprechenden didaktischen Behandlung bedürfen.

Jugendliche Bildungswerberinnen und -werber:

Jugendliche Bildungswerberinnen und -werber (dies werden vor allem Berufsschülerinnen und -schüler sein) sollen entsprechend dem Abschluss der 8. bzw. 9. Schulstufe die in den Lehrplänen der entsprechenden Schulformen definierten Vorkenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik mitbringen. Dass dies in vielen Fällen nicht der Realität entspricht, ist im konkreten Modell zu berücksichtigen. Daher ist im speziellen Fall ein Ansatz zu wählen, der dieser Zielgruppe die Chance lässt, dies nachzuholen. Ein Mindestausmaß an vorhandenen Kenntnissen wird jedoch jedenfalls nötig sein, worauf auch im Rahmen der didaktischen Richtlinien referiert wird.

Jugendliche Bildungswerberinnen und -werber benötigen längere und explorative Lernphasen, die nicht nur „Stoffpauken“, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Lernprozesse müssen einen Motivationsfaktor enthalten und antizipieren nicht per se den späteren Qualifikationswunsch. In Summe sind dies Faktoren, die im Unterschied zu berufstätigen Erwachsenen zu einer Intensivierung des Vorbereitungsprogramms führen müssen.

Erwachsene Bildungswerberinnen und -werber:

Erwachsene Bildungswerberinnen und -werber sind oft dadurch geprägt, dass das Schulwissen bereits „verblasst“ ist und viele Fakten und Gedankengänge neu gefasst werden müssen, wobei auch hier auf ein Mindestausmaß an vorhandenen Kenntnissen im Rahmen der didaktischen Richtlinien referiert wird. Dieses „Einfädeln“ in oft lange zurückliegende Denkmuster ermöglicht es, neu und konzeptiv umfassender zu beginnen und manch eng geführte Unterrichtskonzepte der persönlich erlebten Schulzeit hinter sich zu lassen. Erwachsene sind in ihrem Lernprozess „selbsttriebig“, sodass der Motivationsfaktor für den Lernprozess an sich in den Hintergrund tritt. Sehr wohl werden aber die angebotenen Lehrstoffbereiche sofort in Hinsicht auf Praxisrelevanz und Alltagstauglichkeit bewertet. Dieser Erwartungshaltung muss auch entsprochen werden. Die Trennung von implizitem und explizitem Wissen

spielt bei erwachsenen Bildungswerberinnen und -werbern eine deutlich größere Rolle als bei Jugendlichen.

Zielgruppenbezogenes Lernen heißt „Black Box“ - Lernen anzubieten und nicht alle Einzelschritte in einem Lernprozess zu hinterfragen. Man vertraut darauf, dass diese Boxen später „transparent“ gemacht werden (Heugl, 1996). Wichtig bei Erwachsenen ist aber auch, diese „schwarzen Bereiche“ zumindest eine Zeit lang als „nicht erklärt, sondern nur verwendet“ akzeptieren zu können. Die immer wieder gemachte Erfahrung, dass erwachsene Lernende bei Lernschritten hängen bleiben und nicht weiter kommen, da sie diese Details nicht verstanden haben, und damit ihren gesamten Lernprozess in Frage stellen, muss bei der Arbeit mit dieser Zielgruppen überwunden werden. Gar nicht so neue Quellen preisen das „Spiralprinzip des Lernens“, wo man nach mehr Erfahrung im Fachgebiet wieder zu den unverstandenen „schwarzen Boxen“ zurückkehrt, um sie beim zweiten oder dritten Anlauf erhellen zu können.

Ein Beispiel aus der Mathematik: Mit der Einführung moderner Taschenrechner sind Berechnungsmethoden wie „Wurzelziehen“ oder „logarithmisches Rechnen“ obsolet geworden. Man bekommt sofort – ohne Einschränkung der allgemeinen Methoden – ein Ergebnis und der spezielle Berechnungsalgorithmus hat sich überlebt. Heugl nennt diese Entwicklung „Black box - White Box“ – Ansatz, d.h. man muss akzeptieren, dass im „Black-Box-Bereich“ gewisse Arbeitsmethoden zu gewünschten Ergebnissen führen, ohne dass man diese Methoden sofort vollkommen verstehen kann. Erst in einer höheren Stufe („Exaktifizierung“) wird diese meist verallgemeinerte Methode interessant und bringt auch Erkenntnisse und Anwendungen (zB Rechenregeln für Logarithmen nach Napier usw).

Ähnliche Erfahrungen, die mit praktischer Sprachpraxis verbunden sind, dominieren die didaktischen Überlegungen beim fremdsprachlichen Lernen.

In diesem Entwurf wird nun versucht, die unterschiedlichen Profile der Zielgruppen einerseits zusammen zu fassen und andererseits auf die unterschiedlichen Zugänge von jugendlichen und erwachsenen Bildungswerberinnen und -werbern aufmerksam zu machen. Moderne Methoden der Lerndokumentation (zB auf Portfoliobasis) und ein Einsatz von „Social Software“ (Lernplattformen, Wikis der Studierenden) sollen den Zusammenhalt der Zielgruppen an den unterschiedlichen Arbeits- und Lernorten verbessern (Hilzensauer, 2006).

Europäische Ebene

Der europäische Qualifikationsrahmen definiert Beschreibungen (in der Fachsprache „Deskriptoren“) zur Feststellung der Niveaus gemeinsamer Qualifikationsmuster in den europäischen Mitgliedsländern. Es erscheint wünschenswert, auch dieses Curriculum einer der acht Niveaubeschreibungen zuzuordnen:

Die Absolventen der Berufsreifeprüfung sollen ein breites Spektrum an Theorie und Faktenwissen in dem Lern- und Arbeitsbereich, der ihrer Zulassung zugrunde lag, aufweisen. Sie sollen über umfassende kognitive und einen Reihe von praktischen Fertigkeiten verfügen, um Lösungen für alle Probleme in den für die universitären und hochschulischen Studien notwendigen Lernbereiche verfügen. Sie sollen innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- und Lernkontexten selbständig tätig werden. Sie sollen Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten und Lernprozesse übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehr- oder Minderkosten verursacht, da es für die Kostenstruktur nicht relevant ist, ob nach den Lehrplänen der Schulen oder nun nach den vorliegenden Curricula unterrichtet wird.

Die Regelungen zu den Prüfungstaxen bleiben unberührt.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 legt fest, dass kompetenzbasierte Curricula von allen Anbietern anerkannter Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung) anzuwenden sind. Damit sind die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderempfänger anerkannt sind, und Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemeint. Die Verordnung enthält in den Anhängen kompetenzbasierte Curricula in den Teilprüfungsbereichen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und in den Fachbereichen. Unberührt davon bleiben Vorbereitungsangebote, die nicht als Lehrgänge anerkannt wurden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Im Sinne einer einheitlichen Herangehensweise an das Thema der Bildungsstandards sind die Begriffsbestimmungen auf jene der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009, abgestimmt.

§ 2 Z 2 lit. c enthält einen Hinweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), an dem sich das gesamte Curriculum für die lebende Fremdsprache hinsichtlich des Niveaus orientiert.

Zu §§ 3 und 4 (Bildungsziel und didaktische Grundsätze):

Ziel der Verordnung ist es, Kompetenzen auf Reifeprüfungsniveau festzulegen, die durch die Prüfungswerberinnen und -werber zu erlangen sind. Die Wissensvermittlung im Rahmen der Lehrgänge hat dabei zielgruppengerecht zu erfolgen. Dabei ist auf dem Wissen und den Kenntnissen aus schulischer Bildung und Berufstätigkeit, die bei jugendlichen und erwachsenen Bildungswerberinnen und -werbern jeweils in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sein werden, didaktisch so aufzubauen, dass dieses Kompetenzniveau erreicht werden kann.

Zu Beginn des Lehrgangs sind den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern die zu erreichenden Kompetenzen im Sinne einer Zielvereinbarung zur Kenntnis zu bringen. Für eine eigenverantwortliche Lernkontrolle ist diesen auf deren Verlangen ihr Leistungsstand in Hinblick auf die Kompetenzerreichung mitzuteilen.

Zu § 5 (Mindeststundenausmaß der Vorbereitungslehrgänge):

§ 5 sieht im Sinne der Qualitätssicherung ein Mindestausmaß an Stunden pro Lehrgang zur Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen vor. Bei den Stundenangaben handelt es sich um 60-Minuten-Stunden, da für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und für Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit das Schulzeitgesetz nicht gilt. Den Anbietern von Kursen steht es darüber hinaus frei, diese Stundenzahl je nach Notwendigkeit zu überschreiten.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zur Anwendung dieser Verordnung sind auf Wunsch der Einrichtungen der Erwachsenenbildung sehr großzügig ausgestaltet, um den Anbietern von Lehrgängen den nötigen zeitlichen Spielraum zu geben, um die Lehrgangsrealität den Curricula anzupassen. Sie findet daher erst auf jene Lehrgänge Anwendung, die nach dem 1. Jänner 2010 gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung anerkannt werden.